

Anhang Vorvertragliche Informationen Artikel 8 der Offenlegungsverordnung

Name des Produkts: Berenberg Sustainable EM Bonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900H4Y1LF42KEGP11	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von __% an nachhaltigen Investitionen <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.	

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem

Dieser Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung.

In den Anlageentscheidungen werden ökologische und soziale Merkmale berücksichtigt, wie bspw.

Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Klimawandel, Biodiversität und Umweltverschmutzung im Bereich Umwelt, Arbeitsbedingungen Menschenrechte, Religionsfreiheit und Todesstrafe im Bereich Soziales sowie Aspekte im Bereich Unternehmens- und Regierungsführung wie Bestechung, Korruption, Kreditvergabe, Autorität geführte Regime und Unlautere Geschäftspraktiken.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Im Rahmen des ESG-Ausschlussverfahrens werden sowohl Unternehmensanleihen als auch Staaten, die mit bestimmten Produkten oder Aktivitäten verbunden sind, ausgeschlossen, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten.

Die Berenberg ESG Ausschlusskriterien setzen einen Mindeststandard aus ESG-Perspektive, den Unternehmen erfüllen müssen, um für das Portfolio investierbar zu sein. Der Fonds wendet aktivitätsbasierte Ausschlüsse an. Unternehmen mit den folgenden Aktivitäten sind ausgeschlossen :

- Konventionelle Waffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 5 % Umsatz
- Waffen für Privatpersonen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatz
- Kontroverse Waffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatz
- Atomwaffen (vorgelagerte Tätigkeiten, Produktion und nachgelagerte Tätigkeiten) > 0 % Umsatz
- Thermalkohle (Produktion) > 5 % Umsatz
- Energieerzeugung aus Kohle (Produktion) > 5 % Umsatz
- Atom-/Kernenergie (inkl. Uranabbau, Stromerzeugung aus Atom-/Kernenergie, Betrieb von Atom-/Kernkraftwerken sowie Herstellung wesentlicher Komponenten für Atom-/Kernkraftwerke) > 5 % Umsatz
- Unkonventionelles Öl & Gas (Produktion) > 0 % Umsatz
- Tabak (Produktion) > 0 % Umsatz
- Pornographie/ Erwachsenenunterhaltung (Produktion) > 5 % Umsatz
- Alkohol (Produktion) > 5 % Umsatz
- Glücksspiel (Produktion) > 5 % Umsatz

Der Fonds wendet zudem normbasiertes Screening in Bezug auf internationale Rahmenwerke, wie die „UN Global Compact Prinzipien“, „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ und „Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“, an. Der Fonds wendet daneben weiteres normbasiertes Screening auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research an.

Der Fonds wendet Ausschlüsse für Staaten an. Die folgenden Ausschlüsse werden angewandt:

- Staaten, die Atomwaffen besitzen und/oder beherbergen
- Staaten, die das Übereinkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Atomwaffensperrvertrag) nicht ratifiziert haben
- Staaten mit schwerwiegenden Verstößen gegen die demokratischen Rechte und die Menschenrechte (Freedom House)
- Staaten mit hohem Maß an Korruption
- Staaten, in denen die Todesstrafe legal ist
- Schwerwiegende Verstöße gegen die Religionsfreiheit
- Fehlende politische Stabilität und Frieden
- Verstoß gegen Geldwäschegesetz
- Staaten, die das Pariser Abkommen nicht ratifiziert haben
- Staaten, die das Kyoto-Protokoll nicht ratifiziert haben und/oder dagegen verstoßen

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Staaten, die die UN Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben und/oder dagegen verstoßen
- Staaten, die die Basler Übereinkunft nicht ratifiziert haben und/oder dagegen verstoßen
- Gewinnung von mehr als 33% der Elektrizität aus Nuklearenergie
- Jährlicher CO₂-Pro Kopf Ausstoß über 10 Tonnen

Auf Basis der ESG Kontroversen-Methodologie von MSCI ESG Research werden Unternehmen identifiziert, die direkt in anhaltende besonders schwerwiegende ESG-Kontroversen verwickelt sind. Diese werden grundsätzlich für eine Investition ausgeschlossen. Im Falle schwerwiegender ESG Kontroversen tritt das Portfoliomanagement in direktes Engagement mit dem Unternehmen, sowohl im Falle bestehender Holdings als auch im Falle potenzieller neuer Investments, um die Kontroverse mit dem Unternehmen zu analysieren und darauf basierend eine finale Investmententscheidung zu treffen. Ein derartiges Engagement erfolgt durch das Portfoliomanagement, aber nicht im Namen des Fonds.

Das Negativ-Screening umfasst verschiedene Kriterien auf Länder- und auf Unternehmensebene. Ein genereller Ausschluss für Länder basiert zum Beispiel auf fehlenden demokratischen Werten, praktizierter Todesstrafe, Besitz von Atomwaffen und fehlender Ratifizierung internationaler Menschenrechts- und Umweltkonventionen.

Darüber hinaus beinhaltet der Anlageprozess einen dreistufigen "Best-in-Berenberg"-Ansatz, der nur die besten Länder und Unternehmen anhand ihres ESG-Ratings, ihrer Bonität und ihrer fundamentalen Stärke auswählt. Das erste Kriterium ist die allgemeine Kreditwürdigkeit. Für Staatsanleihen ist eine Mindestbonität von B- erforderlich, während Unternehmen ein Investment-Grade-Rating haben müssen. Das zweite Kriterium ist das globale Nachhaltigkeitsrating, das von MSCI ESG Research Inc. zur Verfügung gestellt wird. Wir verlangen ein Mindestrating von BB sowohl für Staaten als auch für Unternehmen. Darüber hinaus nutzen wir ein internes „ESG-Schatten-Rating“ um insbesondere die Daten, die wir von externen ESG-Dienstleistern wie MSCI ESG Research erhalten, vergleichen und ergänzen zu können. In unserer internen Analyse müssen Unternehmensanleihen eine individuelle qualitative Analyse durchlaufen, bei der die Emittenten auf alle nicht quantifizierbaren ESG-bezogenen Faktoren geprüft werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) negative ESG-bezogene Schlagzeilen, laufende Rechtsstreitigkeiten oder andere Konfliktsituationen, Fusions- und Übernahmeaktivitäten, die ESG-Implicationen haben könnten, oder neue Produktentwicklungen, die das ESG-Profil eines Unternehmens beeinflussen könnten.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Nicht anwendbar.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts = PAIs) durch verbindliche Elemente seiner Anlagestrategie. Genauer gesagt werden PAI verbindlich durch tätigkeitsbezogene Ausschlüsse, die sich auf die Unternehmenseinnahmen stützen, sowie durch normbezogene Ausschlüsse berücksichtigt.

Die PAI-Indikatoren, die in der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sind die folgenden:

4. „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“, durch:

Umsatz-basierte Ausschlusskriterien für Unternehmen involviert in:

- Energieerzeugung aus Kohle
- Abbau und Vertrieb von Thermalkohle
- Gewinnung von Öl und Gas aus unkonventionellen Quellen.

7. „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“ und 28. „Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu andauernden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Biodiversität und Landnutzung.

8. „Emissionen in Wasser“ und 9. „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen mit direkter Verbindung zu andauernden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen einschließlich im Bereich Schadstoffemissionen und Abfall.

10. „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ und 11. „Fehlende Prozesse und Compliance-

Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“, durch:

Ausschlusskriterien für Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact, die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen und weitere internationale Standards und Rahmenwerke.

14. „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“, durch:

Ausschlusskriterium für Unternehmen involviert in Produktion und/oder Vertrieb kontroverser Waffen (inkl. Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

16. „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“, durch unter anderem:

Ausschlusskriterium für Staatsanleihen von Staaten, die im Freedom House Index als "Not free" eingestuft werden.

Informationen zu PAI sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar (Jahresberichte ab 01.01.2023).

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds verfolgt eine Anlagestrategie, die aus Emerging Markets Staats- und Unternehmens- Hartwährungsanleihen besteht. Der Anlageprozess wird begleitet von einem ESG-spezifischen Negativ-Screening und einem Best-in-Class-Ansatz, gefolgt von einer fundamentalen Länder- und Unternehmensauswahl. Das resultierende Anlageportfolio wird dann über einen quantitativen Optimierungsprozess allokiert, wobei die daraus resultierenden Risiken kontinuierlich überwacht und durch Volatilitätsüberwachung auf Basis einzelner Emittenten gesteuert werden.

Ziel des Fonds ist es, das Verhältnis zwischen Rendite und Risiko gegenüber traditionellen Schwellenländer Anleihefonds nachhaltig zu verbessern.

Investiert wird nur in Wertpapiere, die die Nachhaltigkeitskriterien von Berenberg erfüllen. ESG-Faktoren werden in die Anlageentscheidungen integriert, um ein effizientes Risikomanagement zu gewährleisten und eine nachhaltig langfristige Rendite zu erzielen.

Die Strategie basiert auf einem mehrstufigen Anlageprozess, der mit der Country and Corporate Selection beginnt.

Die Emittentenauswahl erfolgt unter Berücksichtigung von ESG-Kriterien, die auf potenzielle Investitionen angewendet werden, um die Einhaltung von ESG-Mindeststandards zu gewährleisten. Das Negativ-Screening umfasst verschiedene Kriterien auf Länder- und Unternehmensebene.

Ein genereller Ausschluss für Länder basiert zum Beispiel auf fehlenden demokratischen Werten, praktizierter Todesstrafe, Besitz von Atomwaffen und fehlender Ratifizierung internationaler Menschenrechts- und Umweltkonventionen.

Die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien stellen einen Mindeststandard dar, den Unternehmen und Länder in Bezug auf ESG erfüllen müssen, um sich als ein Investment zu qualifizieren. Der Berenberg Sustainable EM Bonds Fonds

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

wendet sowohl Ausschlusskriterien als auch Schwellenwerte an, die über die Berenberg ESG-Ausschlusskriterien hinausgehen. Zusätzliche Schwellenwerte gibt es für Atomenergie, Friedensstatus, Militärausgaben, Korruption und Geldwäsche.

Darüber hinaus beinhaltet der Anlageprozess einen dreistufigen "Best-in-Berenberg"-Ansatz, der nur die besten Länder und Unternehmen anhand ihres ESG-Ratings, ihrer Bonität und ihrer fundamentalen Stärke auswählt. Das erste Kriterium ist die allgemeine Kreditwürdigkeit. Für Staatsanleihen ist eine Mindestbonität von B- erforderlich, während Emittenten von Unternehmen ein Investment-Grade-Rating haben müssen. Das zweite Kriterium ist das MSCI ESG Rating für Staaten und Emittenten, welches von MSCI ESG Research bereitgestellt wird. Wir verlangen ein Mindestrating von BB sowohl für Staaten als auch für Unternehmen.

Darüber hinaus wird ein internes „ESG-Schatten-Rating“ genutzt um insbesondere die Daten von externen Datenanbietern wie MSCI ESG Research vergleichen und ergänzen zu können. In der internen Analyse müssen Unternehmensanleihen eine individuelle qualitative Analyse durchlaufen, bei der die Emittenten auf alle nicht quantifizierbaren ESG-bezogenen Faktoren geprüft werden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) negative ESG-bezogene Schlagzeilen, laufende Rechtsstreitigkeiten oder andere Konfliktsituationen, Fusions- und Übernahmeaktivitäten, die ESG-Implicationen haben könnten, oder neue Produktentwicklungen, die das ESG-Profil eines Unternehmens beeinflussen könnten.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die zuvor beschriebenen Nachhaltigkeitsindikatoren zur Messung der Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds sind die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht anwendbar.

Die
Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung

umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Praktiken guter Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, werden auf der Grundlage der folgenden Elemente der Anlagestrategie bewertet:

- o Anwendung normbasierter ESG-Ausschlusskriterien und Überwachung von ESG-Kontroversen mit dem Ausschluss von Unternehmen, die in direktem Zusammenhang mit laufenden besonders schwerwiegenden ESG-Kontroversen stehen, einschließlich zu Governance-Praktiken und Einhaltung internationaler Normen auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management ESG-Grundsätze und ESG-Ausschlusskriterien
- o Engagement mit Portfoliounternehmen, die mit schwerwiegenden ESG-Kontroversen verbunden sind auf Grundlage der Berenberg Wealth and Asset Management Engagement-Grundsätze



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die

zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

– Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten

wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten

en sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Einsatz von Derivaten erfolgt gemäß den Vorgaben aus den Anlagebedingungen sowie Anlagerichtlinien. Derivate sind neutrale Positionen des Portfolios im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie und dienen nicht explizit zur Erreichung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale des Fonds.

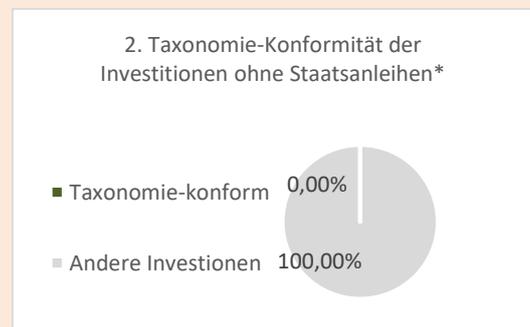
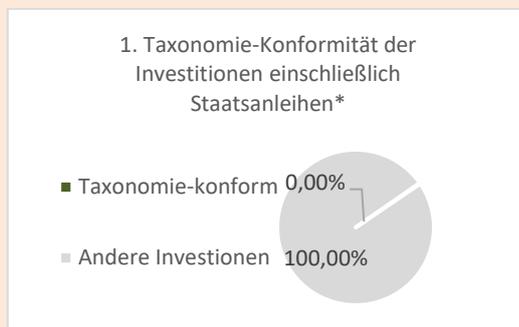


In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Mindestmaß der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel gemäß der Definition der EU Taxonomie beträgt 0%.

Der Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale, hat aber keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel und berücksichtigt daher nicht die Kriterien von Artikel 2 (17) der Verordnung über die Offenlegung von Informationen über nachhaltige Finanzierungen (SFDR) oder der EU-Taxonomie.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Nicht anwendbar.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht anwendbar.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter die Kategorie „Andere Investition“ fallen die Kassehaltung sowie Investitionen in Produkte, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Für weitere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist entweder durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann oder es werden gezielt Investitionen von der Nachhaltigkeitsstrategie ausgenommen, die dann ebenfalls nicht der Prüfung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes unterliegen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht anwendbar.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht anwendbar.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht anwendbar.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht anwendbar.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://fondsfinder.universal-investment.com/api/v1/LU/LU1725431628/document/SRD/de>